



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
untere Infektionsschutzbehörden

Name
Dr. Martina Enke
Telefon
+49 (89) 540233-521
Telefax
E-Mail
Martina.Enke@stmgp.bayern.de

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G52a-G8390-2020/3759-10

München,
16.11.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Erweiterung der AV Isolation - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 06.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Neufassung der AV Isolation – Allgemeinverfügung „**Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation)**“ vom 06.11.2020, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-631> – informieren.

Anlass für die Änderung und Erweiterung der AV Isolation war, dass **Antigen-Schnelltests** für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 künftig sowohl im Rahmen der Bayerischen Teststrategie als auch nach der Testverordnung des Bundes (TestV) zum Einsatz kommen. Antigentests sollen dabei **PCR-Testungen nicht ersetzen, sondern ergänzen**. Die Schnelltestungen sollen patientennah und auch außerhalb von Testzentren

und Arztpraxen erfolgen; unter anderem gemäß der TestV auch bei Besuchern von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen. Hierfür haben die Einrichtungen entsprechende Testkonzepte vorzulegen, wobei das Ausfüllen und eine Plausibilitätsprüfung des vom StMGP den Einrichtungen zur Verfügung gestellten Formblatts genügt. In der Folge ist zu erwarten, dass auch **außerhalb von Arztpraxen, Testzentren oder Einrichtungen des ÖGD positive Testergebnisse von Antigen-Schnelltests anfallen.**

Verpflichtung zur Isolation bei positivem Antigen-Schnelltest

Nach den vorliegenden Studien ist davon auszugehen, dass Antigen-Schnelltests bei symptomatischen und asymptomatischen **Personen mit hoher Viruslast und hoher Infektiosität ein positives Testergebnis** anzeigen. Daher muss nach den bundesrechtlichen Vorgaben **ein positives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests durch eine nachfolgende PCR-Testung verifiziert** werden.

Angesichts der Tatsache, dass die so detektierten Personen mutmaßlich höchst ansteckend sind, sieht die erweiterte AV Isolation für sie eine sofortige Pflicht zur häuslichen Isolation vor: **Personen, die davon Kenntnis haben**, dass ein bei ihnen vorgenommener Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, unterliegen der **Pflicht zur häuslichen Isolation**. Sie entsteht mit der **Mitteilung des positiven Testergebnisses** durch das Gesundheitsamt oder durch die die Testung vornehmende bzw. auswertende Person unabhängig davon, ob der Test im Rahmen der TestV oder aus einem anderem Anlass erfolgte. Die positiv getesteten Personen sind **verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis zu informieren; dieses trifft dann weitere Anordnungen**. Die Meldepflichten nach § 6 IfSG, vor allem für Ärzte und medizinisches Fachpersonal, über die positive Testung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Bei einer Ersttestung mittels Antigentest und positivem Ergebnis **endet die häusliche Quarantäne, wenn der nachfolgende PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist.**

Die das **Testergebnis bekanntgebende Stelle** – bei Schnelltests in Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen wird dies in der Regel Personal der Einrichtung selbst sein, in Arztpraxen der verantwortliche Arzt, in Testzentren Mitarbeiter des Trägers – **informiert** bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen **schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Isolation** durch Übermittlung des Tenors der Allgemeinverfügung und anderer Materialien. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird dafür in Kürze ein neues Merkblatt „Verpflichtung zur Isolation bei positivem Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2“ sowie ein entsprechendes Formular bereitstellen.

Verdachtspersonen, also Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, **unverzüglich nach Vor-nahme der molekularbiologischen (PCR-)Testung in Quarantäne** begeben. Dies gilt **auch dann, wenn** ein zuvor vorgenommener **Antigentest ein negatives Ergebnis** aufweist.

Verpflichtung zur Meldung beim Gesundheitsamt

Die erweiterte AV Isolation sieht vor, dass sich jede positiv getestete Person beim Gesundheitsamt melden muss. Diese Regelung wurde angesichts der Tatsache eingeführt, dass durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden kann, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt über den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Es ist daher erforderlich,

dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis, die Art der Testung und das Datum des Tests informieren. Das **Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen**. Neben der Information über die Pflicht zur Isolation und zu beachtende Regeln während dieser Zeit ist dies bei Personen mit positivem Antigen-Schnelltest insbesondere die Veranlassung einer PCR-Testung auf SARS-CoV-2. Ein Formular zur Terminvereinbarung der Testung, wie es bereits für Kontaktpersonen der Kategorie I vorliegt, wird in Kürze bereitgestellt.

Dauer der Haushaltsquarantäne

Berücksichtigung finden in der erweiterten AV Isolation auch die jüngsten Empfehlungen des RKI zur **Dauer der Haushaltsquarantäne** (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/43_20.pdf?__blob=publicationFile). Demnach verkürzt sich die **Quarantäne für asymptomatische Haushaltsmitglieder von COVID-19-Fällen auf maximal 14 Tage nach Symptombeginn des Primärfalls**. Hintergrund ist, dass die Auswertung von Meldedaten zeigt, dass fast alle weiteren Fälle in einem Haushalt mit COVID-19 innerhalb von 14 Tagen nach Symptombeginn des Primärfalls auftreten. Während bisher enge Kontaktpersonen die Quarantäne weitere 14 Tage nach Ende der Infektiosität des Primärfalls einhalten mussten (d. h. mindestens 8 Tage plus weitere 14 Tage), wird durch die neue Empfehlung eine deutliche Reduktion der individuellen und gesamten Quarantänedauer in Haushalten erreicht.

Hinweise zur Anordnung von Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I bei medizinischem Personal

Die Vorgaben nach Nummer 4.4 der AV Isolation gelten unverändert. Für Beschäftigte der medizinischen kritischen Infrastruktur werden dabei die Empfehlungen des RKI „Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal in Arztpraxen und Krankenhäusern bei relevantem Personalmangel“ zu Grunde gelegt

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html#doc13848752bodyText1).

Diese gelten auch für den Bereich der Langzeitpflege und können für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung herangezogen werden.

Anordnung und Überwachung der Quarantäne im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes

Über die Erweiterungen der AV Isolation hinaus möchten wir zudem über Folgendes Informieren:

Zur Schonung von Ressourcen und Vermeidung doppelter Ermittlungsarbeit bei **Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen** (z. B. Krankenhäuser, Praxen, Pflege- oder Behinderteneinrichtungen) sollte die **Ermittlung von engen Kontaktpersonen (KP I) am Arbeitsplatz** sowie die entsprechende **Quarantäneanordnung und -überwachung** von **demjenigen Gesundheitsamt** vorgenommen werden, **in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt**. Die Ermittlung weiterer **enger Kontaktpersonen im privaten Bereich** erfolgt durch das **zuständige Gesundheitsamt am Wohnort des positiv Getesteten**.

Entsprechendes gilt für Ausbruchsgeschehen an Schulen. Das Management des Ausbruchsgeschehens und der damit verbundenen Fälle (Indexpersonen, KP I) liegt bei demjenigen Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Schule befindet. Enge außerschulische Kontaktpersonen positiv getesteter Schülerinnen und Schüler (z.B. Familien, Freunde am Wohnort, Sportkameraden) werden ebenfalls als KP I eingestuft; für sie wird aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos eine 14-tägige Quarantäne durch das aufgrund des Wohnorts **zuständige Gesundheitsamt** angeordnet.

Auf diese Weise soll auch ein einheitliches Vorgehen in Einrichtungen erreicht werden, die von Personen aus mehreren Stadt- und Landkreisen besucht werden.

Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zur Quarantäneverlängerung

Mit Beschluss vom 6. November 2020 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (Az. 20 CS 20.2517) die Verlängerung einer Quarantäne, die erfolgte, da es an einem negativen Testergebnis fehlte, als aller Voraussicht nach rechtswidrig betrachtet. Damit wurden Quarantäneverlängerungen jedoch nicht generell für unzulässig erachtet. Hintergrund der einzelfallbezogenen Entscheidung waren nämlich die konkreten Umstände des Falles. Der BayVGH stellte fest, dass sowohl hinsichtlich der Anordnung einer Absonderung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG als auch bezüglich der Beendigung der Quarantäne Ermessen bestehe. Im konkreten Fall sei aus dem verfahrensgegenständlichen Bescheid jedoch nicht erkennbar gewesen, dass das Gesundheitsamt überhaupt eine Ermessensentscheidung getroffen habe. Vielmehr habe der Schluss nahegelegen, dass sich das Gesundheitsamt durch die Vorgaben des Robert Koch-Instituts bezüglich der Entscheidung über die Quarantäneverlängerung gebunden gesehen habe. Auch für eine Ermessensreduzierung auf null sei nichts ersichtlich gewesen.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin